

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III2-79m 12.10.40

Wasserverband Hessisches Ried
Tanusstraße 100

64521 Gross-Gerau

Bearbeiter/in: Herr Bronz
Durchwahl: 815 - 1311
E-Mail: Wolfgang.Bronz@hmulv.hessen.de
Fax: 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 03. November 2006

**Heranziehung der Drittbegünstigten zu Kosten der Infiltration des WHR
hier: Zwischenfinanzierung für Kostenteile von sonstigen Grundwasserentnahmen**

Ihr Schreiben vom 23.10.2006
Abstimmungsgespräch am 13.10.2006 im HMULV

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben und im Gespräch am 13. Oktober 2006 haben Sie mich gebeten, noch vor der Vorstandssitzung am 6.11.2006 unsere verbindliche Auffassung über die Zwischenfinanzierung für das Jahr 2006 sowie die Folgejahre und über den endgültigen Verbleib der bisherigen Zwischenfinanzierung beim Wasserverband zu übermitteln.

Das damalige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten hat sich mit Schreiben vom 1.10.1992 grundsätzlich bereit erklärt, Mittel zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung zu stellen, soweit gegen die nachträglichen Auflagen für die sonstigen Entnehmer Rechtsmittel eingelegt werden, die zu zeitlichen Verzögerungen bei den Einnahmen des Verbandes führen. Demzufolge wurden Ihnen jährlich Mittel zur Zwischenfinanzierung bis einschließlich 2005 zur Verfügung gestellt. Die seinerzeitigen Erklärungen wurden in der Annahme abgegeben, dass die zu erlassenden Verwaltungsakte rechtmäßig sind und die gewährte Zwischenfinanzierung nach Abschluss der Klageverfahren an das Land zurückfließt.

Die Zwischenfinanzierung würde nur zur Überbrückung der zeitlichen Verzögerungen bei den Einnahmen des Verbandes gewährt. Dies bedeutet, dass mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts

Darmstadt vom 21. Juli 2005 sowie der letztinstanzlichen Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 2006 die Grundlage für diese Art der Finanzierung entfallen ist.

Es ist mir daher nicht möglich für das Jahr 2006 und für die Folgejahre weitere Zwischenfinanzierungen zu gewähren.

Ihren Antrag vom 5.12.2005 auf Gewährung einer Zwischenfinanzierung werde ich daher zurückgeben. Auf die in diesem Zusammenhang mit Ihnen am 6.3. und 13.10.2006 geführten Gespräche nehme ich Bezug.

Auch kann Ihnen keine andere Zuwendung zu Ihren Investitions- und Betriebskosten gewährt werden.

Ich bitte bei dieser Sachlage um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.

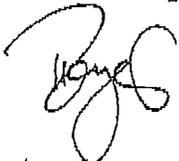
Mit meinem Schreiben vom 2.9.1997 hatte ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen dargelegt, dass die Rückzahlungsverpflichtungen nicht zu Ihren Lasten, sondern ausschließlich zu Lasten der sonstigen Wassernernehmer, die zu Zahlungen an den Verband herangezogen werden sollen, gehen. Ferner hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die derzeitigen Darlehen in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die nicht dem Wasserverband angehörenden Wasserentnehmer nicht zur anteiligen Mitfinanzierung der Verbandskosten herangezogen werden können.

Die bisher gewährten Zwischenfinanzierungen sind somit in einen verlorenen Zuschuss umzuwandeln und verbleiben beim Verband.

Für die Zwischenfinanzierung der Jahre 2004 und 2005 sind jedoch noch Neufestsetzungen durch mich vorzunehmen, sobald das Regierungspräsidium den Beitragsmaßstab mitgeteilt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wenzel Mayer